

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
des Landkreises Nordsachsen

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, frisches  
Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse  
zur Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der  
Landesdirektion Sachsen für die Sperrzone I (Pufferzone)**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weiteren Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Az.: 25- 5133/125-31 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Jagdlich gesund erlegte Wildschweine aus Sperrzone I dürfen unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen aus den Wildkammern verbracht werden:
  - a) Es muss ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest mit negativem Ergebnis durchgeführt werden. Dazu sind von jedem erlegten Stück Schwarzwild Blutproben gemäß der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen Az.: 25-5133/125/60 in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Blutproben sind unverzüglich an das LÜVA zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein abzugeben. Zusätzlich ist der Ort der Wildkammer schriftlich anzugeben.
  - b) Vor der Verbringung muss der Verfügungsberechtigte des Stückes den Negativbefund des unter Ziffer Nr. 1a) genannten Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest für das jeweilige Stück erhalten haben.
  - c) Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **innerhalb des Hoheitsgebietes Deutschlands:**
    - für den privaten häuslichen Gebrauch oder
    - direkt zum Endverbraucher oder
    - zu örtlichen Betrieben des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbrauchergenehmigt und nur nach Erfüllung der Ziffern 1a) und b). Über die Abgabe sind schriftliche Nachweise zu führen mit folgenden Angaben: vollständiger Name und Adresse des Übernehmers, Datum der Übernahme.
  - d) Die Verwertung im eigenen Haushalt am Ort der Wildkammer ohne weitere Verbringung setzt ebenfalls die Erfüllung der Ziffern 1a) und b) voraus.
2. Für die Anordnungen unter Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

#### I.

Nach Erstbestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen am 31. Oktober 2020 hat sich das Seuchengeschehen trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen weiter ausgebreitet. Mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 03.11.2022, Az.: 25-5133/125-31 wurde für Teile von Nordsachsen die Einrichtung einer Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt. In dieser gelten unmittelbar nach Festlegung spezifische Verbote in Bezug auf Verbringungen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I (Pufferzone) heraus.

Im Übrigen wird auf den Sachverhalt der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, Az.: 25-5133/125-31 verwiesen.

#### II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weiteren Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Az.: 25- 5133/125-31, unter Ziffer 2 d Satz 3 und 4 örtlich zuständig.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten in der Sperrzone 1 (Pufferzone) haben.

#### Zu Ziffer 1

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen I, II und III und aus diesen Zonen ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Artikel 45 und 46 grundsätzlich verboten.

Die zuständige Behörde kann gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021 /605 Artikel 49 Ziffer 1 das Verbringungen von Sendungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb einer Sperrzone I oder aus dieser Zone in andere Sperrzonen I, II und III oder in Gebiete außerhalb von Sperrzonen I, II und III desselben Mitgliedstaats genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) für jedes relevante Wildschwein wurden vor der Verbringung des frischen Fleisches, der Fleischerzeugnisse und anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von diesem Wildschwein gewonnen wurden, Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest durchgeführt;
- b) vor der Verbringung hat die zuständige Behörde Negativbefunde der unter Buchstabe a genannten Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest erhalten;
- c) das frische Fleisch, die Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden innerhalb oder außerhalb einer Sperrzone I innerhalb desselben Mitgliedstaats verbracht:
  - i. für den privaten häuslichen Gebrauch oder
  - ii. im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder
  - iii. aus dem gemäß Artikel 41 Absatz 1 benannten Betrieb, in dem das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse wie folgt gekennzeichnet wurden: entweder mit einem besonderen Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen gemäß Artikel 44 Buchstabe c oder gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, und sie werden in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht, um einer der relevanten risikomindernden Behandlungen gemäß Anhang VII der genannten Verordnung unterzogen zu werden.

Ein nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Artikel 41 für Wildbearbeitung zugelassener Betrieb existiert in Deutschland derzeit nicht.

#### Zu Ziffer 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 3:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. B. Lemm  
Amtsleiterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbringung von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen gemäß Artikel 48 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 untersagt ist.